

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Schwyz - Obwalden - Nidwalden



Gotthardstrasse 21
6414 Oberarth

Tätigkeitsbericht 2011

Das Jahr 2011 in Kürze

Das Geschäftsjahr 2011 war für die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden (Datenschutzstelle) ein anspruchsvolles und schwieriges Jahr. In Folge einer überraschenden und schweren Krankheit fiel der (Öffentlichkeits- und) Datenschutzbeauftragte (ÖDB) während mehreren Monaten ganz aus und war danach bis zum Jahresende nur teilweise einsatzfähig. Der Stv. ÖDB führte während dieser Zeit die Geschäfte allein. Dank einer flexiblen Anpassung des vorgesehenen Tätigkeitsprogramms 2011 an die neue Situation und einer strikten Priorisierung jener Geschäfte, welche die Datenschutzstelle selbst initiiert und steuert, konnte dieser Ausfall meist ohne negative Auswirkungen auf die Behandlungsfristen und die Dienstleistungsqualität aufgefangen werden.

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit wurden insgesamt 17 Datenschutzreviews bei Gemeinden und kantonalen Verwaltungsstellen durchgeführt. Der bereits im Vorjahr entstandene Eindruck, dass die Gemeinden in Bezug auf den Datenschutz gut sensibilisiert sind und mehrheitlich sorgfältig mit den ihnen anvertrauten Personendaten der Bürgerinnen und Bürger umgehen, konnte dabei bestätigt werden. Handlungsbedarf besteht nach wie vor bei den gesetzlich vorgeschriebenen Registern der Datensammlungen, die entweder noch nicht existieren oder – dort wo das Register vorhanden ist – nicht immer regelmässig überprüft und aktualisiert werden.

Die Schulungstätigkeit beschränkte sich im Berichtsjahr darauf, in jedem Kanton einen zentralen Wiederholungskurs anzubieten. Insgesamt wurden drei Datenschutz-Schulungen angeboten. Im Kanton Schwyz hat der ÖDB zusätzlich eine zentrale Schulung zum Öffentlichkeitsprinzip durchgeführt. Die Kurse waren gut besucht und stiessen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchwegs auf ein positives Echo. Daneben wurde der ÖDB von verschiedenen Behörden für ein Fachreferat eingeladen.

Bei der Beratungstätigkeit standen im Berichtsjahr wiederum die Themen Weitergabe von Adressdaten durch die Einwohnerkontrolle, Amtshilfe zwischen Behörden, Voraussetzungen und Informationen zu Datensperren und Videoüberwachung im öffentlichen Raum im Zentrum. Gesamthaft wurden 198 Anfragen von öffentlichen Organen oder von Privaten behandelt. Davon betrafen 188 den Datenschutz und lediglich 10 das Öffentlichkeitsprinzip. Eine Anfrage zum Öffentlichkeitsprinzip (Kanton Schwyz) führte zu einem formellen Schlichtungsverfahren, das jedoch vor Abschluss wieder eingestellt werden konnte.

Der seit 2010 quartalsweise erscheinende Newsletter „DATENSCHUTZ AKTUELL“ bildet einen festen Bestandteil der Informationstätigkeit des ÖDB. Darin werden Praxisfälle, die von allgemeinem Interesse sind, näher beleuchtet und andere relevante Themen zum Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip aufgegriffen. Auf eine eigene Medienkonferenz wurde im Berichtsjahr verzichtet, hingegen wurden verschiedene Medienanfragen beantwortet, die dann teilweise auch zu einer Berichterstattung führten.

In organisatorischer Hinsicht wirkten sich die im Vorjahr umgesetzten Massnahmen zur Reduktion des internen Aufwandes (Führung & Organisation) weiter aus. Insbesondere die im November 2010 vorgenommene Auslagerung des Informatikbetriebs an das Amt für Informatik des Kantons Schwyz kam im Berichtsjahr voll zum Tragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufsicht und Kontrolle	Seite 5
	1.1 <i>Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 5</i>
	1.2 <i>Kantone Obwalden und Nidwalden</i>	<i>Seite 8</i>
	1.3 <i>Weitere Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten</i>	<i>Seite 10</i>
2.	Beratung und Unterstützung	Seite 12
	2.1 <i>Einzelfallberatung</i>	<i>Seite 12</i>
	2.2 <i>Umfrage Öffentlichkeitsprinzip Kanton Schwyz</i>	<i>Seite 13</i>
	2.3 <i>Zufriedenheitsbefragung</i>	<i>Seite 13</i>
	2.4 <i>Projektmitarbeit</i>	<i>Seite 14</i>
3.	Mitwirkung bei der Gesetzgebung	Seite 14
4.	Schulung und Information	Seite 15
	4.1 <i>Schulungen und Referate</i>	<i>Seite 15</i>
	4.2 <i>Information</i>	<i>Seite 15</i>
5.	Zusammenarbeit	Seite 16
	5.1 <i>Koordinationsgruppe der Schweiz. Datenschutzbehörden</i>	<i>Seite 16</i>
	5.2 <i>Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten</i>	<i>Seite 16</i>
6.	Führung und Organisation	Seite 17
	6.1 <i>Finanzen</i>	<i>Seite 17</i>
	6.2 <i>Personal</i>	<i>Seite 18</i>
	6.3 <i>Informatik</i>	<i>Seite 18</i>
ANHÄNGE		
	ANHANG 1: THEMENSCHWERPUNKTE BERATUNG	SEITE 20
	ANHANG 2: AUFWANDVERTEILUNG	SEITE 21
	ANHANG 3: GESCHÄFTSLAST	SEITE 23

1. Aufsicht- und Kontrolle

(§ 29 Abs. 1 lit. a ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. a kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 1 kDSG-NW)

Grundlage für die Aufsichts- und Kontrolltätigkeit bilden § 29 Abs. 1 lit. a des Gesetzes über die Öffentlichkeit der Verwaltung und den Datenschutz (Kanton SZ)¹ bzw. Artikel 10 Absatz 2 lit. a des Obwaldner Datenschutzgesetzes² und Artikel 27 Ziff. 1 des Nidwaldner Datenschutzgesetzes³. Nach diesen Bestimmungen überwacht der ÖDB die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz durch die kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe. Er kann dabei von Amtes wegen oder auf Anzeige hin tätig werden.

1.1 Kanton Schwyz

In Absprache mit dem Sicherheitsdepartement des Kantons Schwyz werden die Kontrollen bei den Gemeinden und Bezirken im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip (sog. Datenschutzreviews) im Rahmen der Kommunaluntersuche des Sicherheitsdepartements durchgeführt. Dadurch können Synergien genutzt und der administrative Aufwand sowohl bei den Gemeinden als auch beim ÖDB selbst minimiert werden. Die gesetzlich verankerte Unabhängigkeit des ÖDB bleibt dadurch gewahrt, dass dessen Feststellungen und Empfehlungen im Bericht des Sicherheitsdepartements unverändert übernommen werden.

Diese Form der Kontrolle stellt sicher, dass jede Gemeinde bzw. jeder Bezirk einmal pro Legislatur überprüft wird. Sie setzt jedoch voraus, dass materielle Kontroll-Schwerpunkte gesetzt werden, denn eine umfassende Kontrolle würde den Rahmen der Kommunaluntersuche deutlich sprengen und wäre – bei gleich bleibender Kontrolldichte – mit den vorhandenen Ressourcen nicht durchführbar.

Das materielle Schwergewicht der Datenschutzreviews lag wie schon im Vorjahr bei den Themen „*Organisation des Datenschutzes*“, „*Datenbearbeitung durch die Einwohnerämter*“ und „*Organisation der Informatik*“. Eine Änderung dieser Schwergewichte während der laufenden Kommunaluntersuchungsrunde würde die Vergleichbarkeit der einzelnen Gemeindeergebnisse erschweren oder sogar verunmöglichen. Bei der nächsten Kommunaluntersuchungsrunde 2012-2016 werden die Schwergewichte dann anders gesetzt, sodass auch Bereiche, die bisher nicht näher betrachtet worden sind, einer Kontrolle unterzogen werden können.⁴

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 10 Gemeinden bzw. Bezirke kontrolliert. Die Kontrollen stiessen bei den kontrollierten öffentlichen Organen auf eine gute Akzeptanz, was wohl nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen ist, dass das Instrument der Kommunaluntersuche im Kanton Schwyz bekannt und etabliert ist.

¹ ÖDSG, SRSZ 140.410

² kDSG-OW, GDB 137.1

³ kDSG-NW, NG 232.1

⁴ So könnte z.B. im Rahmen der Kommunaluntersuche der kommenden Legislatur der Datenschutz an den Schulen genauer überprüft werden.

a) Organisation des Datenschutzes

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Gemeinden und Bezirke dem Datenschutz die notwendige Beachtung schenken. In der Regel ist der Gemeinde- bzw. Landschreiber⁵ für den Datenschutz verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der Vorschriften und die Sensibilisierung des Verwaltungspersonals.

Ein gewisser Handlungsbedarf zeichnet sich in einigen Gemeinden bei der Archivierung von personenbezogenen Informationen ab. Einerseits werden Personendaten teilweise zu lange aufbewahrt (z.B. dauernde Aufbewahrung von Personalakten nach Austritt oder Pensionierung der betreffenden Person)⁶, andererseits kann die Aufbewahrung des vertraulichen Archivgutes auf Grund der vorhandenen baulichen Gegebenheiten nicht überall optimal gelöst werden⁷. Der Handlungsbedarf wurde in den betreffenden Gemeinden und Bezirken erkannt.

Gestützt auf diesen Befund wurde für die Aufbewahrung von Personalakten ausgeschiedener oder pensionierter Mitarbeiter im Einvernehmen mit dem Staatsarchiv des Kantons Schwyz eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren festgelegt. Diese einheitliche Regelung schafft Klarheit und erleichtert den Gemeinden dadurch das Handling dieser Akten.⁸

Das in § 23 Abs. 1 ÖDSG vorgesehene öffentliche Register der Datensammlungen ist für die Bürger ein wichtiges Instrument, um ihre gesetzlich verankerten Kontrollrechte⁹ effektiv ausüben zu können. Sowohl die kantonalen Behörden als auch die Gemeinden und Bezirke führen ein solches Register, auf welches über das Internet zugegriffen werden kann. Die Staatskanzlei, welche das Register für die kantonalen Behörden führt, aktualisiert dieses regelmässig. Bei den Gemeinden und Bezirken hingegen fand diese regelmässige Aktualisierung des Registers bisher kaum statt, was dazu führte, dass die darin enthaltenen Informationen möglicherweise nicht mehr aktuell waren. Gestützt auf diese Feststellungen werden nun auch die Register der Gemeinden überprüft und in Zukunft periodisch aktualisiert.

b) Datenbearbeitung durch die Einwohnerämter

Die Einwohnerämter sind in Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten sehr gut sensibilisiert. Die massgebenden Vorschriften¹⁰ werden eingehalten. In Zweifelsfällen wird Rücksprache mit dem Gemeinde- bzw. Landschreiber genommen oder es wird beim ÖDB nachgefragt.

⁵ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

⁶ Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip (§ 8 Abs. 1 ÖDSG) dürfen Personendaten nur so lange bearbeitet – und damit auch aufbewahrt – werden, wie es die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erfordert.

⁷ Gemäss § 8 Abs. 4 ÖDSG müssen Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen vor unbefugtem Zugriff und vor Verlust oder Beschädigung geschützt werden.

⁸ Ein entsprechendes Rundschreiben wird noch im ersten Halbjahr 2012 durch das Staatsarchiv erlassen.

⁹ Jederzeitiges kostenloses Einsichtsrecht (§ 24 ÖDSG), Berichtigungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch (§ 26 ÖDSG)

¹⁰ §§ 12 und 13 ÖDSG, §§ 21 und 22 der Verordnung über das Einwohnermeldewesen (SRSZ 111.110)

Wie schon im Vorjahr führten die geltenden Vorschriften in zwei Bereichen auch im Berichtsjahr zu kontroversen Diskussionen:

Erstens geht es um die Kompetenz zur Verfügung von Datensperren: Gemäss § 22 Abs. 3 der Verordnung über das Einwohnermeldewesen müssen Datensperren nach § 13 Abs. 1 ÖDSG durch den Gemeinderat verfügt werden. Diese Lösung wird vielfach als wenig stufengerecht angesehen. In einigen Gemeinden werden Datensperren deshalb – entgegen dem Wortlaut des Gesetzes – durch den Gemeinde- bzw. Landschreiber oder durch eine andere Verwaltungsstelle verfügt.

Zweitens ist der Umfang der Datenbekanntgabe durch die Einwohnerämter an die Kirchgemeinden nach wie vor umstritten. Wurden gemäss früherer Praxis der Kirchgemeinde alle im Einwohnerregister enthaltenen Personendaten weitergegeben, sieht die am 01. Januar 2009 in Kraft getretene Verordnung über das Einwohnermeldewesen nur noch eine eingeschränkte Weitergabe vor¹¹, was von den Kirchgemeinden kritisiert wird.

Beide Problembereiche konnten im Berichtsjahr einer Lösung näher gebracht werden.

Auch aus der Sicht des ÖDB ist es nicht zwingend, dass der Entscheid über eine Datensperre auf der politischen Ebene (Gemeinde- oder Bezirksrat) gefällt werden muss. Entscheidend ist letztlich nicht die Behörde, welche zuständig ist, sondern dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Datensperre geprüft werden und nötigenfalls ein rekursfähiger Entscheid erlassen wird. In den meisten Fällen könnte dieser Entscheid wohl ebenso gut auch auf der Verwaltungsebene, d.h. durch den Gemeinde- bzw. Landschreiber, gefällt werden. Diese Auffassung wird von allen untersuchten Gemeinden und auch vom zuständigen Volkswirtschaftsdepartement geteilt. Die massgebende Bestimmung der Verordnung über das Einwohnermeldewesen soll deshalb so angepasst werden, dass die Gemeinden selber regeln können, wer auf kommunaler Ebene Datensperren nach § 13 ÖDSG verfügen kann.

In Bezug auf die Weitergabe von Personendaten durch die Einwohnerämter an die Kirchgemeinden wurde in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kirchenvorstand der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz und dem zuständigen kantonalen Volkswirtschaftsdepartement vereinbart, das Anliegen der Kirchgemeinden im Rahmen der ohnehin notwendigen Teilrevision der Verordnung über das Einwohnermeldewesen zu prüfen. Massstab für den Umfang der Datenweitergabe an die Kirchgemeinden ist deren Notwendigkeit für die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben (Verhältnismässigkeitsprinzip).

Die Teilrevision der Verordnung über das Einwohnermeldewesen, welche beide Punkte regeln wird, soll im Jahr 2012 ausgearbeitet und auf Anfang 2013 in Kraft gesetzt werden.

¹¹ In § 21 Abs. 2 der Verordnung über das Einwohnermeldewesen sind die Informationen, die den Kirchgemeinden abgegeben werden dürfen, abschliessend aufgezählt.

c) Organisation der Informatik

Die Informatik in den Gemeinden und Bezirken ist unterschiedlich organisiert. Grundsätzlich lassen sich drei Gruppen von Gemeinden bzw. Bezirken unterscheiden:

- Betrieb aller Anwendungen durch eine eigene Informatik;
- Fachapplikationen an ein Rechenzentrum¹² ausgelagert; Betrieb der Office-Anwendungen durch eigene Informatik;
- Fachapplikationen und Office-Anwendungen an ein Rechenzentrum ausgelagert.

Vor allem in kleineren Gemeinden erscheint der Betrieb einer eigenen Informatik (vollständig oder nur Office-Anwendungen) nicht nur aus wirtschaftlicher Sicht, sondern auch in Bezug auf den Datenschutz zumindest überprüfenswert. Ein grosses Rechenzentrum ist eher in der Lage, den heutigen technischen und organisatorischen Anforderungen an die Informatiksicherheit zu genügen.

Die bisherigen Kommunaluntersuche haben im Übrigen auch ergeben, dass alle bisher besuchten Gemeinden und Bezirke mit eigener Informatik die Wartung und den Support mangels eigener Ressourcen ohnehin bereits an private Firmen ausgelagert haben. Eine vollständige Auslagerung des Betriebs an eines der bestehenden Rechenzentren wäre nur noch ein weiterer Schritt in die gleiche Richtung.

1.2 Kantone Obwalden und Nidwalden

Im Unterschied zum Kanton Schwyz existieren in den Kantonen Obwalden und Nidwalden keine institutionalisierten Kommunaluntersuche. Die Datenschutzreviews in den Gemeinden werden deshalb durch den ÖDB in eigener Regie organisiert und koordiniert. Die Planung sieht vor, dass auch in den Kantonen Obwalden und Nidwalden in jeder Gemeinde einmal pro Legislatur ein Datenschutzreview durchgeführt wird. Trotz der kapazitätsbedingten Verzögerungen im Berichtsjahr¹³ wird das Ziel, alle Gemeinden bis Mitte 2012 einmal besucht zu haben, erreicht werden können.

Um die Vergleichbarkeit gewährleisten zu können, lag das materielle Schwergewicht der Datenschutzreviews auch dieses Jahr bei den Themen „Organisation des Datenschutzes“, „Datenbearbeitung durch die Einwohnerkontrollen“ und „Organisation der Informatik“.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr fünf Gemeinden kontrolliert; zudem wurden das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden (ILZ) und das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden/Nidwalden (VSZ) einem Datenschutzreview unterzogen. Obwohl die Gemeinden in den Kantonen Ob- und Nidwalden keine institutionalisierten Kontrollen durch ihre Aufsichtsbehörden kennen, stiessen die Datenschutzreviews bisher meistens auf eine gute Akzeptanz.

¹² Rechenzentrum Freienbach oder Einsiedeln

¹³ Im Unterschied zum Kanton SZ steuert und koordiniert der ÖDB die Datenschutzreviews in den Gemeinden der Kantone OW und NW selbst, weshalb hier in Folge des längeren Ausfalls des ÖDB Abstriche am vorgesehenen Programm gemacht werden mussten.

a) Organisation des Datenschutzes

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass die Gemeinden dem Datenschutz die notwendige Beachtung schenken. Der Datenschutz ist zweckmässig organisiert. In der Regel ist der Gemeindegeschreiber für den Datenschutz verantwortlich und sorgt für die Einhaltung der Vorschriften sowie die Sensibilisierung des Verwaltungspersonals. Ein gewisser Handlungsbedarf zeichnet sich auch hier bei der Archivierung von personenbezogenen Informationen ab: Personendaten werden teilweise zu lange aufbewahrt (z.B. dauernde Aufbewahrung von Personalakten nach Austritt oder Pensionierung der betreffenden Person), was im Hinblick auf das Verhältnismässigkeitsprinzip eigentlich nicht zulässig wäre¹⁴.

Das in Art. 5 Abs. 1 kDSG-OW bzw. Art. 19 Abs. 1 und 2 kDSG-NW vorgesehene öffentliche Register der Datensammlungen ist für die Privaten ein wichtiges Instrument, um ihre gesetzlich verankerten Kontrollrechte¹⁵ auch effektiv ausüben zu können.

Im Kanton Obwalden wird dieses Register gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d kDSG-OW sowohl für die kantonalen Behörden als auch für die Gemeinden durch die Datenschutzstelle geführt. Im Kanton Nidwalden hingegen führt die Datenschutzstelle gemäss Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 kDSG-NW lediglich das Register des Kantons. Die Gemeinden führen ihre öffentlichen Register selbst, wobei die der ÖDB ein zentrales Register als Übersicht führt (Art. 19 Abs. 1 und 2 Ziff. 2 kDSG-NW).

Ziel war es, diese Register im Berichtsjahr fertig zu erstellen und zu veröffentlichen. Im Sinne einer Dienstleistung war vorgesehen, dass der ÖDB dies auch für die Gemeinden des Kantons Nidwalden übernimmt. Leider wurde dieses Ziel wiederum verfehlt.

Die Ursachen dafür liegen zum einen darin, dass das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden auf Vorschlag der Direktionssekretärenkonferenz des Kantons Nidwalden beauftragt wurde, ein elektronisches Tool zu entwickeln, statt die notwendigen Angaben (wie ursprünglich vorgesehen) in den vom ÖDB entwickelten und zur Verfügung gestellten Formularen zu erfassen.¹⁶ Die Entwicklung dieses elektronischen Tools erwies sich dann aber als zeitaufwändiger und komplexer als vermutet.

Eine weitere Ursache für die Verzögerungen liegt aber auch darin, dass einige Gemeinden dem Register der Datensammlungen und der damit verbundenen gesetzlichen Aufgabe eine eher geringe Priorität beimessen. Ohne die Angaben der Gemeinden über die bei ihnen vorhandenen Datensammlungen ist der ÖDB nicht in der Lage, dieses Register zu erstellen.

¹⁴ Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip (Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz, DSG, SR 235.1 bzw. Art. 4 Abs. 2 kDSG-NW) dürfen Personendaten nur so lange bearbeitet – und damit auch aufbewahrt – werden, wie es die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erfordert.

¹⁵ Einsichtsrechte sowie Berichtigungs-, Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gemäss Art. 2 Abs. 1 kDSG-OW i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 25 DSG bzw. Art. 22 und 24 kDSG-NW

¹⁶ Aus Kosten-/Nutzen Überlegungen hatte der ÖDB ursprünglich bewusst auf eine elektronische Lösung verzichtet und bereits im Jahr 2010 eine einfache, aber gesetzeskonforme „Papier-Lösung“ entwickelt.

Im Berichtszeitpunkt stellt sich die Situation in Bezug auf die Erhebung der vorhandenen Datensammlungen in den Kantonen Obwalden und Nidwalden wie folgt dar:

	<i>Kanton Obwalden</i>	<i>Kanton Nidwalden</i>
<i>Kantonale Behörden</i>	<i>Vollständig vorhanden</i>	<i>Ausstehend</i>
<i>Gemeinden</i>	<i>Teilweise vorhanden</i>	<i>Ausstehend</i>

Tabelle 1: Stand Erhebungen Register der Datensammlungen

Der ÖDB wird nun das Register gestützt auf die vorhandenen Informationen mit dem elektronischen Tool erstellen und in geeigneter Weise veröffentlichen. Wo die Erhebung der vorhandenen Datensammlungen noch ausstehend oder noch nicht abgeschlossen ist, werden die notwendigen Schritte unternommen, um die Vollständigkeit des zu erstellenden Registers sicherzustellen.

b) Datenbearbeitung durch die Einwohnerkontrollen

Die Einwohnerkontrollen sind in Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten gut sensibilisiert. Die massgebenden Vorschriften werden eingehalten¹⁷. In Zweifelsfällen wird Rücksprache mit dem Gemeindeschreiber genommen oder es wird beim ÖDB nachgefragt. Der Datenaustausch bzw. Datenabruf über die kantonale Datenplattform erfolgt gemäss den Regeln der kantonalen Registerharmonisierungsgesetze. Die gesetzlichen Grundlagen für eine Datenbekanntgabe im Abrufverfahren sind vorhanden.

c) Organisation der Informatik

Die Informatik der Gemeinden der Kantone Obwalden und Nidwalden ist – mit Ausnahme der Gemeinde Engelberg – an das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden ausgelagert. Sowohl die Fachapplikationen als auch die Office-Anwendungen werden dort betrieben. Aus Sicht des Datenschutzes und der Informatiksicherheit stellt dies eine sehr gute Lösung dar, weil das Informatikleistungszentrum Obwalden/Nidwalden über das Know-how und die Ressourcen verfügt, um den heutigen Anforderungen an die Informatiksicherheit zu genügen.¹⁸

Allerdings befinden sich bei einigen Gemeinden die Server für die Office-Anwendungen immer noch vor Ort. Je nach den örtlichen Gegebenheiten sind die Standorte dieser Server nicht optimal, da der Zutritt zu diesen Serverräumen nicht überall kontrolliert werden kann und die Räume selbst den notwendigen Anforderungen nicht immer genügen.

1.3 Weitere Kontroll- und Aufsichtstätigkeiten

Neben den durchgeführten Datenschutzreviews wurde der ÖDB auch in einigen Einzelfällen als Kontroll- und Aufsichtsbehörde tätig. In all diesen Fällen war die

¹⁷ Verordnung des Kantons Obwalden über das Einwohnerregister (GDB 113.11) bzw. § 2 der Vollzugsverordnung des Regierungsrates des Kantons Nidwalden zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NG 122.11); Registerharmonisierungsgesetze der Kantone Obwalden und Nidwalden (GDB 131.4 bzw. NG 232.2)

¹⁸ Das ILZ unterzieht sich diesbezüglich auch regelmässigen externen Audits.

Kooperationsbereitschaft des betroffenen öffentlichen Organs vorhanden, sodass überall eine einvernehmliche Lösung erreicht wurde.

Die bereits seit 2010 geplante Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei den Kantonspolizeien musste mangels Ressourcen (Ausfall des ÖDB) nochmals verschoben werden.¹⁹ Leider stand der ÖDB in der Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden SDSB (angesiedelt beim Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten, EDÖB) allein mit seiner Forderung, die notwendigen Instrumente für die Durchführung einer SIS-Kontrolle zentral erarbeiten zu lassen und dann allen kantonalen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Jeder kantonale Datenschutzbeauftragte muss also auch in Zukunft seine eigenen Instrumente entwickeln oder den Auftrag zur Kontrolle an einen externen Dienstleister vergeben.

Die Kontrolle der Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) bei den Kantonspolizeien der Vereinbarungskantone wird nun mit hoher Priorität im Jahr 2012 durchgeführt.

Gestützt auf § 21 Abs. 2 ÖDSG bzw. Art. 7 Abs. 1 lit. c kDSG-OW und Art. 17 Abs. 1 Ziff. 3 kDSG-NW müssen die kantonalen öffentlichen Organe aller drei Vereinbarungskantone dem ÖDB die Videoüberwachungsanlagen melden, die sie in ihrem Zuständigkeitsbereich installiert haben. Meldepflichtig sind ausschliesslich Überwachungsanlagen in öffentlich zugänglichen Räumen, auf deren übermittelten oder aufgezeichneten Bildern einzelne Personen erkennbar sind. Videoüberwachungsanlagen, die von Privaten betrieben werden, fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des ÖDB und sind somit auch nicht meldepflichtig.

Per 31. Dezember 2009 wurde diese Erhebung erstmals durchgeführt. Neu gemeldete Anlagen wurden seither laufend ergänzt, aufgehobene Anlagen gelöscht. Überdies wird die daraus resultierende Liste einmal jährlich aktualisiert.²⁰ Ausserdem wird die Liste seit Februar 2011 veröffentlicht. Insgesamt sind in den drei Vereinbarungskantonen 138 Videoüberwachungskameras auf öffentlichem Grund in Betrieb.²¹

Videoüberwachungsanlagen auf öffentlichem Grund dürfen gemäss den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen²² ausschliesslich zum Schutz von Personen und Sachen eingesetzt werden. Da eine solche Massnahme einen erheblichen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der überwachten Personen darstellt, müssen die betreffenden Anlagen in geeigneter Weise erkennbar gemacht werden (Transparenzgebot). Nur so ist der Einzelne in der Lage, selbst zu entscheiden, ob er den überwachten Raum betreten will oder nicht. Die Publikation der Liste der Videoüberwachungsanlagen dient somit der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz.²³

¹⁹ Eine externe Vergabe dieser Kontrolle (wie in einigen anderen Kantonen üblich) war aus finanziellen Gründen nicht möglich.

²⁰ Umfrage bei den öffentlichen Organen der drei Vereinbarungskantone

²¹ SZ: 82; OW: 32; NW: 24

²² § 21 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a ÖDSG, Art. 7 Abs. 1 lit. a kDSG-OW, Art. 17 Abs. 1 Ziff. 1 kDSG-NW

²³ Im Kanton Schwyz müsste diese Liste gestützt auf das Öffentlichkeitsprinzip auf Anfrage hin ohnehin bekanntgegeben werden (§ 5 Abs. 1 ÖDSG).

Negative Auswirkungen der Bekanntmachung der Überwachungsstandorte im Internet, etwa die Zerstörung von Videokameras oder negative Reaktionen der Bevölkerung, sind nicht bekannt. Auch seitens der betroffenen Gemeinden gab es beim ÖDB keine Beschwerden darüber, dass der Zweck der Videoüberwachung durch die Veröffentlichung der Standorte vereitelt worden wäre.

Die Publikation der Liste der in Betrieb stehenden Videoüberwachungsanlagen war im Berichtsjahr Gegenstand einer Interpellation im Schwyzer Kantonsrat.²⁴

2. Beratung und Unterstützung

(§ 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. b ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b kDSG-OW und Art. 27 Ziff. 2 und 3 kDSG-NW berät und unterstützt der ÖDB die kantonalen öffentlichen Organe und die betroffenen Personen in Fragen des Datenschutzes und vermittelt wenn nötig zwischen ihnen. Neben der Beratung und Unterstützung in Einzelfällen wirkte der ÖDB im Berichtsjahr auch in verschiedenen Projekten der Verwaltung aktiv mit.

2.1 Einzelfallberatung

Insgesamt hat der Öffentlichkeits- und Datenschutzbeauftragte im Berichtsjahr 198 Anfragen behandelt. Davon stammten 140 (70.7%) von öffentlichen Organen und 58 (29.3%) von Privaten. 188 (94.9%) der Anfragen betrafen Fragen des Datenschutzes, 10 (5.1%) bezogen sich auf das Öffentlichkeitsprinzip (nur im Kanton Schwyz relevant).

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Aufteilung der im Jahr 2011 behandelten Anfragen auf die einzelnen Kantone auf:

	SZ		OW		NW		Total	
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	84	42.4%	22	11.1%	30	15.2%	136	68.7%
Anfragen Datenschutz Private	40	20.2%	9	4.5%	3	1.5%	52	26.3%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	4	2.0%	0		0		4	2.0%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	6	3.0%	0		0		6	3.0%
Total	134	67.6%	31	15.7%	33	16.7%	198	100%

Tabelle 2: Übersicht behandelte Anfragen

Im Zentrum der Anfragen standen die Themen Datenbekanntgabe an Private, Amtshilfe, Videoüberwachungen im öffentlichen Raum und Publikation von Informationen auf offiziellen Webseiten oder in Publikationsorganen. Im Anhang 1 sind die einzelnen Themenschwerpunkte pro Kanton aufgelistet. Ausserdem werden im quartalsweise erscheinenden Newsletter regelmässig Praxisfälle von allgemeinem Interesse dargestellt.

²⁴ Interpellation 3/11: Videoüberwachungskameras online - Datenschutz oder Täterschutz?

2.2 Umfrage Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz

Die seit dem Inkrafttreten des Öffentlichkeitsprinzips geringe Anzahl der Anfragen zum Thema Öffentlichkeitsprinzip lässt die Vermutung aufkommen, dass es auch beim Kanton sowie bei den Bezirken und Gemeinden nur wenig Gesuche auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gegeben hat.²⁵ Um diese Vermutung zu überprüfen hat der ÖDB im Berichtsjahr eine Umfrage bei den öffentlichen Organen des Kantons Schwyz durchgeführt.

Die Umfrage ergab, dass im Berichtsjahr bei den öffentlichen Organen des Kantons Schwyz (Kanton, Bezirke und Gemeinden) insgesamt 104 Gesuche auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gestellt wurden. Davon wurden 102 – d.h. beinahe 100% – gutgeheissen und lediglich zwei abgelehnt.

Dieses Ergebnis ist jedoch insofern zu relativieren, als dass darauf hingewiesen werden muss, dass angesichts des dezentralen Vollzugs des Gesetzes keine einheitliche Definition dessen, was ein Zugangsgesuch ist, besteht, und dass auch die statistische Erfassung der eingegangenen Gesuche uneinheitlich ist. Trotz dieser Unschärfen lässt sich daraus ableiten, dass in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip im Kanton Schwyz eine ähnliche Entwicklung zu beobachten ist wie in den anderen Kantonen mit Öffentlichkeitsprinzip oder beim Bund, der das Öffentlichkeitsprinzip schon im Jahr 2006 eingeführt hat. Die Auswirkungen auf die Verwaltung sind eher gering, und die teilweise befürchtete Überflutung mit Zugangsgesuchen ist ausgeblieben.²⁶

Ob nun ein generelles Desinteresse der Bürger an der Verwaltungstätigkeit, zu hohe administrative Hürden für den Zugang zu amtlichen Dokumenten, mangelnde Information der Bürger über das Öffentlichkeitsprinzip oder ganz andere Faktoren die Ursache für die eher geringe Resonanz des Öffentlichkeitsprinzips sind, liesse sich – wenn überhaupt – nur mit einer umfassenden (und aufwändigen) Evaluation feststellen. Es darf jedoch mit grosser Sicherheit angenommen werden, dass die in den vergangenen Jahren immer umfassendere aktive Information der Behörden mittels Broschüren und Merkblättern oder durch den Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Internet, Facebook) wesentlich dazu beigetragen hat, dass das Öffentlichkeitsprinzip beim einzelnen Bürger vielleicht nicht die Bedeutung erlangt hat, welche man vorher vermutet hat.

2.3 Zufriedenheitsbefragung

Die im Rahmen des Qualitätsmanagements in allen drei Vereinbarungskantonen durchgeführte Zufriedenheitsbefragung ergab, dass die Beratungsdienstleistungen des ÖDB sehr geschätzt werden. Alle abgefragten Punkte wurden zu mehr als 90 Prozent mit

²⁵ Gemäss §§ 7 Abs. 1 und 27 Abs. 1 ÖDSG sind diejenigen Stellen, welche im Besitz des betreffenden Dokuments sind, für den Entscheid über ein Zugangsgesuch zuständig.

²⁶ Der EDÖB hat 2009 durch das *INSTITUT DE HAUTES ÉTUDES EN ADMINISTRATION PUBLIQUE (IDHEAP)* eine Evaluation über das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund durchführen lassen (Bericht abrufbar unter <http://www.edoeb.admin.ch>). Diese hat u.a. ergeben, dass die Nachfrage nach Zugang zu amtlichen Dokumenten bescheiden blieb. Die im Vorfeld der Einführung des Gesetzes von verschiedenen Dienststellen geäusserten Befürchtungen, dass die Verwaltung nach dessen Inkrafttreten von einer Flut von Gesuchen überrollt würde, erwiesen sich als unbegründet.

„gut“ bis „sehr gut“ beurteilt.²⁷ Die Rücklaufquote fiel im Berichtsjahr etwas höher aus als im Vorjahr.²⁸ Insgesamt haben von 84 befragten Stellen 49 den elektronisch zugestellten Fragebogen beantwortet (58.3%). Die Ergebnisse können zwar nicht als repräsentativ betrachtet werden, dennoch geben sie gewisse Anhaltspunkte, um die Dienstleistungen des ÖDB laufend verbessern zu können.

2.4 Projektmitarbeit

Der ÖDB hat im Berichtsjahr auch bei verschiedenen Projekten aktiv mitgearbeitet.

Im Kanton Schwyz mussten die datenschutzrechtlichen Grundlagen für die kantonale Datenplattform und für die Schuldatenplattform ausgearbeitet werden. Da beide Systeme die Bekanntgabe von Personendaten – teilweise sogar von besonders schützenswerten Personendaten wie z.B. der Religionszugehörigkeit – im Abrufverfahren vorsehen, mussten in der Verordnung über das Einwohnermeldewesen bzw. in der Volksschulverordnung die entsprechenden Rechtsgrundlagen im Sinne von § 16 Abs. 2 ÖDSG geschaffen werden. Beide Änderungen sollen auf das Jahr 2013 in Kraft gesetzt werden. Neben der Anpassung der Rechtsgrundlagen mussten aber auch detaillierte Rollen- und Berechtigungskonzepte ausgearbeitet werden, um den Zugriff zu den Personendaten genau steuern und den unbefugten Zugriff verhindern zu können.

Die Kantone Ob- und Nidwalden sind beide dem Zentralschweizer Krebsregister beigetreten. Dieses wird durch das Kantonsspital Luzern geführt und erhebt epidemiologische Daten, die es erlauben, Massnahmen im Bereich Prävention, Krebsfrüherkennung und Therapie zu evaluieren. Bei den erhobenen Daten geht es fast ausschliesslich um besonders schützenswerte Personendaten, weshalb die datenschutzrechtlichen Anliegen einen grossen Stellenwert haben. Der ÖDB hat deshalb von Beginn weg bei der Ausarbeitung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen mitgewirkt und auch die Informations- und Aufklärungskampagne des Zentralschweizer Krebsregisters bei den betroffenen Spitälern und den niedergelassenen Ärzten aktiv mitgestaltet.

3. Mitwirkung bei der Gesetzgebung

(§ 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. c KDSG-OW, Art. 27 Ziff. 5 KDSG-NW)

Gemäss § 29 Abs. 1 lit. c ÖDSG bzw. Art. 10 Abs. 2 lit. c KDSG-OW und Art. 27 Ziff. 5 KDSG-NW nimmt der ÖDB Stellung zu Erlassen, welche Aspekte des Datenschutzes berühren könnten.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 12 Stellungnahmen abgegeben (SZ: 7; OW: 3; NW: 2). Sofern die betreffende Vorlage datenschutzrelevant war, wurden die Bemerkungen des

²⁷ Befragt wurden die öffentlichen Organe der drei Vereinbarungskantone. Abgefragt wurden die Punkte „allgemeine Zufriedenheit“, „Erreichbarkeit“, „Zusammenarbeit“, „fachliche Kompetenz“, „Freundlichkeit“ und „Dienstleistungsqualität“. Die Befragung erfolgte absolut anonym.

²⁸ Rücklaufquote total: 49/84 (58.3%); Rücklaufquoten pro Kanton: SZ=26/41 (63.4%); OW=11/13 (84.6%); NW=12/30 (40%)

ÖDB angemessen berücksichtigt. Erwähnenswert sind aus Sicht des ÖDB folgende Vorlagen, zu welchen eine Stellungnahme abgegeben wurde:

- Revision der Vollzugsverordnung zum Steuergesetz (Kanton SZ)
- Erlass des Ordnungsrechts zur Teilrevision des ZGB (Kanton SZ)
- Revision Sozialhilfegesetz (Kanton SZ)
- Revision Volksschulverordnung (Kanton SZ)
- Neufassung Tourismusgesetz (Kanton OW)
- Verordnung über die Beurkundungs-, Grundbuch-, Schätzungsgebühren (Kanton OW)
- Tourismusförderungsgesetz (Kanton NW)
- Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (Kantone SZ, OW und NW)

4. Schulung und Information

(§ 29 Abs. 2 lit. e ÖDSG, Art. 10 Abs. 2 lit. b KDSG-OW, Art. 27 Ziff. 2, 3 und 6 KDSG-NW)

Im Rahmen seiner Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gehört auch die Schulung der öffentlichen Organe im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip zu den Aufgaben des ÖDB. Ausserdem hat er die öffentlichen Organe und die Privaten über wichtige Entwicklungen im Datenschutz zu informieren.

4.1 Schulungen und Referate

Nachdem die Schulung der Gemeinden und Bezirke im Datenschutz und im Öffentlichkeitsprinzip im Jahr 2010 einen Schwerpunkt bildete, fanden im Berichtsjahr nur noch Repetitionskurse statt.

Insgesamt wurde in jedem Vereinbarungskanton ein halbtägiger Kurs zum Thema Datenschutz durchgeführt, im Kanton Schwyz ausserdem ein Auffrischkurs zum Thema Öffentlichkeitsprinzip. Insgesamt 73 Teilnehmer haben diese Kurse besucht. Gestützt auf die Auswertung der eingegangenen Kursfeedbacks kann festgestellt werden, dass die Schulungen auf ein überwiegend positives Echo gestossen sind und als nützlich betrachtet wurden.²⁹ Die Schulungen waren für die Teilnehmer kostenlos.

Zusätzlich zu den Schulungen durfte der ÖDB einige Fachreferate bei verschiedenen Stellen und Organisationen halten.

4.2 Information

Neben dem jährlichen Tätigkeitsbericht stellen die Informationsangebote auf der Webseite sowie der quartalsweise erscheinende Newsletter die zentralen Informationsgefässe des ÖDB dar.

²⁹ Von allen zu den einzelnen Fragen abgegebenen Bewertungen waren „zufrieden“ bis „sehr zufrieden“:

- Kanton SZ: 84.3% Kurs Öffentlichkeitsprinzip; 91.2% Kurs Datenschutz
- Kanton OW: 96.9% (Kurs Datenschutz)
- Kanton NW: 88.3% (Kurs Datenschutz)

Gestützt auf die Nutzungsstatistiken und die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung kann festgestellt werden, dass die Webseite nach wie vor relativ wenig genutzt wird. Auf Grund dieser Tatsache, und auch wegen der knappen personellen Ressourcen wurde der für das Berichtsjahr geplante Ausbau des Informationsangebotes – namentlich die Aufschaltung von weiteren Mustern und Merkblättern – nicht wie vorgesehen umgesetzt. Dies soll im Jahr 2012 nachgeholt werden.

Der quartalsweise erscheinende Newsletter nimmt Praxisfälle von allgemeinem Interesse auf und vertieft relevante Themen zum Datenschutz. Er wird von den Empfängern sehr geschätzt. Gemäss den Rückmeldungen aus verschiedenen Gemeinden wird er auch verwaltungsintern weiter verteilt und bildet dort ein nützliches Instrument zur periodischen Sensibilisierung des Verwaltungspersonals.

Sowohl der Internetauftritt als auch der quartalsweise erscheinende Newsletter werden inhaltlich und formell ausschliesslich mit eigenen Mitteln produziert.

5. Zusammenarbeit

5.1 *Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden (SDSB)*

Der ÖDB ist von Amtes wegen Mitglied der SDSB, die beim EDÖB angesiedelt ist. Er vertritt dort die drei Vereinbarungskantone.

Die SDSB hat bisher kein Instrument für die komplexen Kontrollen der Anwendung des Schengener Informationssystems bei den Kantonspolizeien zur Verfügung gestellt. Jeder Kanton muss diese Instrumente also selbst erarbeiten. Dort wo bisher systematische Kontrollen stattfanden, wurden sie von einer externen Firma durchgeführt (s. auch Ziff. 1.3). Mangels finanzieller Ressourcen ist eine solche externe Vergabe der Kontrolle für den ÖDB jedoch nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.

5.2 *Vereinigung der Schweizerischen Datenschutzbeauftragten (PRIVATIM)*

PRIVATIM ist ein Verein nach ZGB, der primär die Förderung der Zusammenarbeit unter den Kantonen, den Gemeinden und mit dem Bund auf dem Gebiete des Datenschutzes bezweckt. Die Mitgliedschaft bei PRIVATIM ist freiwillig.

Weil eine Dreifachmitgliedschaft der Kantone Schwyz, Obwalden und Nidwalden – unter Bezahlung der Mitgliedschaftsbeiträge für jeden einzelnen Kanton – keinerlei Zusatznutzen bringt, hat der ÖDB bereits per 31. Dezember 2010 den Austritt der Kantone Schwyz und Nidwalden aus PRIVATIM erklärt. Lediglich die Mitgliedschaft des Kantons Obwalden wurde beibehalten.³⁰ Als Reaktion darauf hat PRIVATIM im Berichtsjahr – ohne die direkt betroffenen Kantone bei den Vorarbeiten mit einzubeziehen – seine Statuten dahingehend geändert, dass erstens Kantone, die Mitglied einer gemeinsamen Datenschutzstelle sind, nicht mehr Einzelmitglied sein können, und dass zweitens gemeinsame Datenschutzstellen

³⁰ Auf Grund seiner Bevölkerungszahl ist der Mitgliedschaftsbeitrag für den Kanton Obwalden am tiefsten. Deshalb wurde diese Mitgliedschaft beibehalten.

mehrerer Kantone eine eigene Mitgliederkategorie mit einem speziellen Mitgliederbeitrag bilden³¹.

Die Fortführung der Einzelmitgliedschaft des Kantons Obwalden war somit nach den neuen Statuten nicht mehr möglich. Und da der statutarisch festgelegte Mitgliedschaftsbeitrag für die gemeinsamen Datenschutzstellen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen der Mitgliedschaft steht, hat der ÖDB nach reiflicher Überlegung darauf verzichtet, für die Datenschutzstelle der Vereinbarungskantone eine Mitgliedschaft bei PRIVATIM zu beantragen.

Somit fallen die entsprechenden Mitgliederbeiträge ab 2012 vollständig weg. Ausserdem entfällt auch der Zeit- und Reiseaufwand für die Teilnahme an Plenumsversammlungen und Arbeitsgruppensitzungen. Der wertvolle Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen kantonalen Datenschutzbehörden kann auch ohne die formelle Mitgliedschaft bei PRIVATIM weiter gepflegt werden. Und falls sich das Kosten-/Nutzenverhältnis wesentlich verbessern sollte, bleibt auch eine spätere Mitgliedschaft bei PRIVATIM jederzeit möglich.

6. Führung und Organisation

6.1 Finanzen

Gemäss Staatsrechnung 2011 des Kantons Schwyz betrug der Gesamtaufwand für die gemeinsame Datenschutz-Aufsichtsstelle im Berichtsjahr 485'502 Franken. Die Beiträge der Kantone Obwalden und Nidwalden betragen im gleichen Zeitraum 151'000 Franken. Daraus ergeben sich für die Vereinbarungskantone folgende Netto-Aufwände:

- Schwyz: 334'502 Fr. (68.90%)
- Obwalden: 69'431 Fr. (14.30%)
- Nidwalden: 81'569 Fr. (16.80%)

Wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist, entspricht damit der Kostenanteil der Vereinbarungskantone ziemlich genau dem anteilmässigen Gesamtaufwand pro Kanton (s. Anhang 2.1). Er stimmt überdies auch sehr genau mit dem finanziellen Verteilschlüssel, der in der Vereinbarung zwischen den Kantonen Schwyz, Obwalden und Nidwalden über die Zusammenarbeit im Bereich Datenschutz festgelegt ist, überein:

	<i>Kostenanteil</i>	<i>Anteil Aufwand</i>	<i>Verteilschlüssel</i>
<i>Schwyz</i>	68.90%	65.70%	69.05%
<i>Obwalden</i>	14.30%	17.94%	14.30%
<i>Nidwalden</i>	16.80%	16.37%	16.65%
	100.00%	100.00%	100.00%

Tabelle 3: Vergleich Verteilschlüssel mit Kosten- bzw. Aufwandsanteil

³¹ Die einzigen Kantone, die von dieser Änderung direkt betroffen sind, sind die Kantone SZ, OW und NW.

Das genehmigte Budget wurde im Berichtsjahr wiederum nicht ganz voll ausgeschöpft, und auch für das laufende Jahr werden die im neuen Voranschlag eingestellten Mittel ausreichen, um die gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können.

6.2 Personal

Die gesetzlichen Aufgaben konnten mit den vorhandenen personellen Ressourcen³² erfüllt werden. Allerdings mussten wegen des krankheitsbedingten Ausfalls des Leiters der Aufsichtsstelle einige der geplanten Datenschutzreviews sowie die vorgesehene Ausarbeitung weiterer Merkblätter und Muster zurückgestellt werden. Die Anfragen von öffentlichen Organen und Privaten konnten hingegen alle – teilweise mit einer gewissen Verspätung – beantwortet werden.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 259 Geschäfte behandelt, davon 198 Anfragen. Die nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Geschäftslast. Die Anzahl der Pendenzen per 31. Dezember 2011 ist daraus ebenfalls ersichtlich. Weiterführende Informationen über die anteilmässige Aufteilung der Geschäfte auf die einzelnen Vereinbarungskantone finden sich in Anhang 2.

<i>Geschäftslast 2011</i>	<i>pendent 2010</i>	<i>neu 2011</i>	<i>erledigt 2011</i>	<i>pendent 2011</i>
<i>Aufsicht & Kontrolle</i>	6	37	28	15
<i>Anfragen Datenschutz öfftl. Organe</i>	2	135	136	1
<i>Anfragen Datenschutz Private</i>	1	52	52	1
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe</i>	1	3	4	0
<i>Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private</i>	0	6	6	0
<i>Mitwirkung Gesetzgebung</i>	0	12	9	3
<i>Schulungen & Referate</i>	1	9	8	2
<i>Diverse</i>	3	15	16	2
Total	14	269	259	24

Tabelle 4: Übersicht Geschäftslast

6.3 Informatik

Der Betrieb der Informatik wurde im November 2010 an das Amt für Informatik des Kantons Schwyz (AFI) ausgelagert. Betrieb, Wartung und Support der Informatik werden seither vom AFI übernommen. Der interne Aufwand für den Betrieb und den Support der Informatik konnte auf diese Weise erheblich reduziert werden, was sich ab dem Jahr 2011 erstmals voll auswirkte. Auch die Informatiksicherheit konnte so verstärkt werden.

Als Abgeltung für die entsprechenden Dienstleistungen wurde mit dem AFI ein Pauschalbetrag von 8'000 Franken pro Jahr vereinbart.

³² 250 Stellenprozent; 2 Juristen zu 100%, 1 Assistentin zu 50%

Anhänge

Anhang 1: Themenschwerpunkte im Zusammenhang mit der Beratungstätigkeit

1.1 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Schwyz

Thema	Adressat
<ul style="list-style-type: none">· Einsicht in eigene Personendaten· Datenbekanntgabe an Schulen / Lehrer· Datensicherheit und Verantwortlichkeit/en· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Privatpersonen Einwohnerämter Behörden / Private Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
<ul style="list-style-type: none">· Listenauskünfte an Private (z.B. Vereine) für ideelle Zwecke· Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten an Krankenkassen· Weitergabe von Patientenakten bei Arztwechsel· Aufbewahrungsfristen für Log-File-Informationen von Webseiten	Einwohnerämter Spitäler Spitäler/Ärzte Private
<ul style="list-style-type: none">· Fragen zu Datensperre (Voraussetzungen, Ablehnung, Gründe / Interessen)· Datenschutz bei Schul-Webseiten· Sichere Vernichtung von besonders schützenswerten Personendaten	Einwohnerämter / Private Schulen Spitäler
<ul style="list-style-type: none">· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden· Gebührenerhebung für Anfragen zu Personendaten· Videoüberwachung im öffentlichen Raum· Zugang zu den gemäss Lohnsystem festgelegten Lohnbändern (Öffentlichkeitsprinzip)	Kantonale und kommunale Behörden Einwohnerämter Gemeindebehörden / Private Gemeinden / Private

1.2 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Obwalden

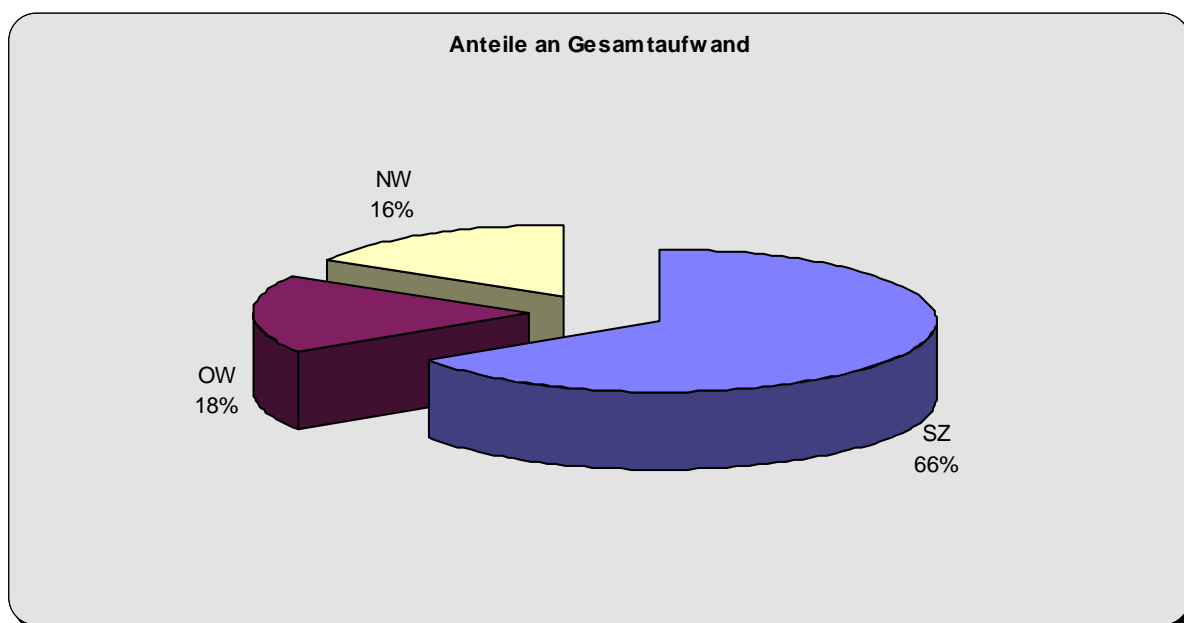
Thema	Adressat
<ul style="list-style-type: none">· Videoaufzeichnungen im Privaträumen· Herausgabe von Adressdaten an Private· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden	Private Einwohnerkontrollen Kantonale und kommunale Behörden
<ul style="list-style-type: none">· Listenauskünfte an Private für ideelle Zwecke (z.B. Vereine)· Aufbewahrung von Personalakten/allgemeine Akten· Zugriff auf Steuerdaten durch Ausgleichskasse· Herausgabe von Halterdaten· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Einwohnerkontrollen Gemeindebehörden Steuerverwaltung VSZ Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
<ul style="list-style-type: none">· Bekanntgabe von Personendaten an Kommissionen· Bekanntgabe von Personendaten an Versicherungen	Gemeindebehörden Gemeinden

1.3 Themenschwerpunkte Beratungstätigkeit Kanton Nidwalden

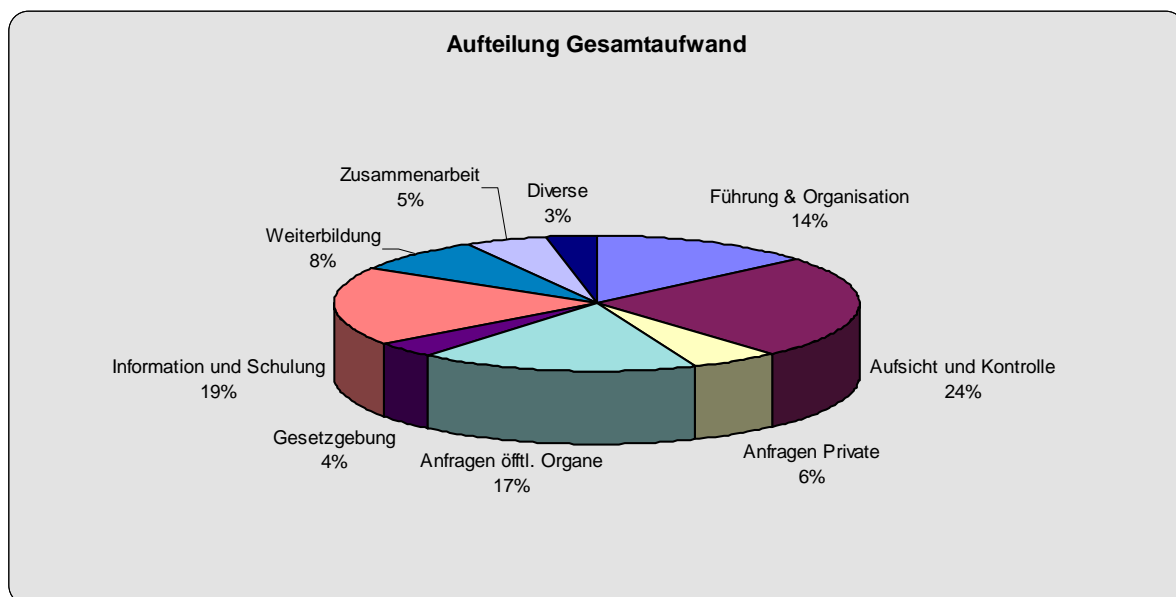
Thema	Adressat
<ul style="list-style-type: none">· Bekanntgabe von Personendaten für Forschungszwecke	Gemeinden / Universitäten, Forschungsinstitute
<ul style="list-style-type: none">· Listenauskünfte an Private für ideelle Zwecke (z.B. Vereine)· Bekanntgabe von Personendaten an Flurgenossenschaften· Bekanntgabe von Daten ins Ausland	Einwohnerkontrollen Gemeinden VSZ
<ul style="list-style-type: none">· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe zwischen kantonalen Behörden· Sperr- und Schutzfristen· Videoüberwachung im öffentlichen Raum· Datenaustausch im Rahmen der Amtshilfe	Kantonale und kommunale Behörden Staatsarchiv Gemeindebehörden / Private Kantonale und kommunale Behörden

Anhang 2: Aufwandverteilung

2.1 Verteilung Gesamtaufwand nach Vereinbarungskanton

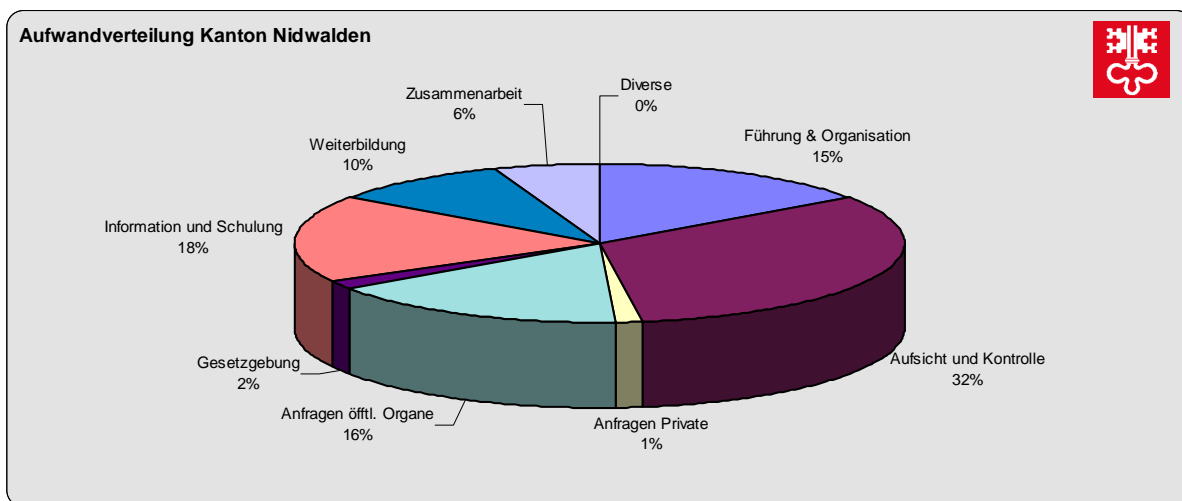
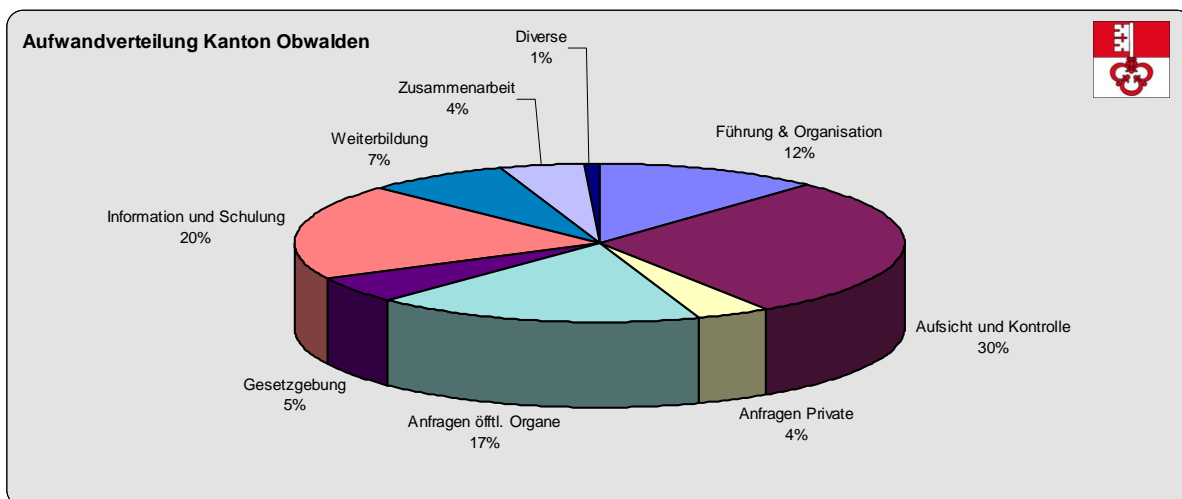
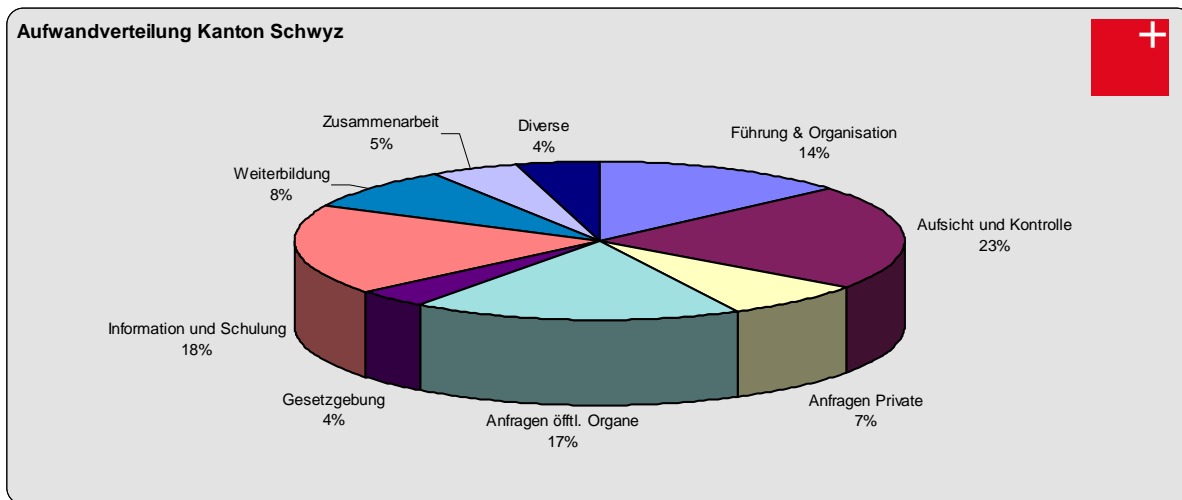


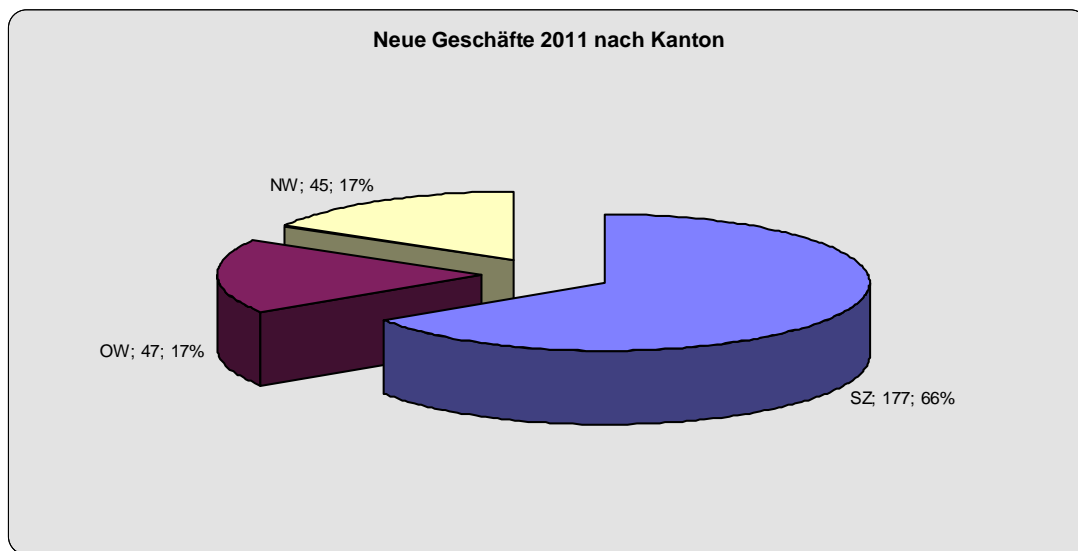
2.2 Aufteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp³³



³³ Die Kategorie „Interner Aufwand“ wurde in „Führung und Organisation“ umbenannt. Diese Bezeichnung drückt präziser aus, welche Geschäfte gemeint sind. Die Kategorie umfasst jedoch immer noch genau die gleichen Geschäfte wie im Vorjahr.

2.3 Anteilsmässige Verteilung Gesamtaufwand nach Geschäftstyp und Kanton



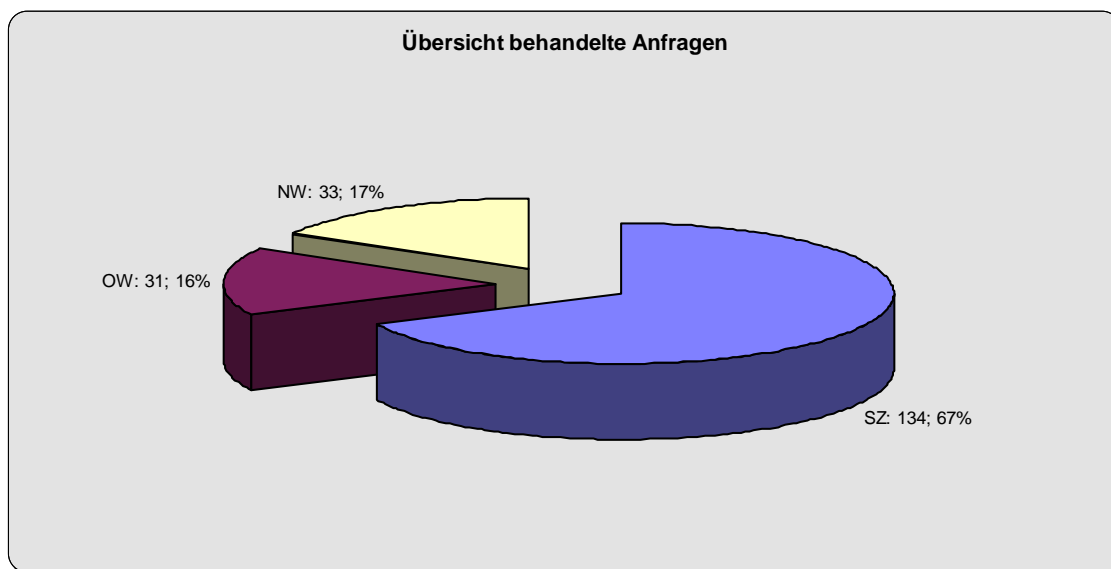
Anhang 3: Geschäftslast**3.1 Neue Geschäfte 2011**

Neue Geschäfte 2011	SZ	OW	NW	Total
Aufsicht & Kontrolle	20	9	8	37
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	84	22	29	135
Anfragen Datenschutz Private	40	9	3	52
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	3	0	0	3
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	6	0	0	6
Mitwirkung Gesetzgebung	7	3	2	12
Schulungen & Referate	6	2	1	9
Diverse	11	2	2	15
Total	177	47	45	269

3.2 Pendenzen per 31. Dezember 2011

Geschäftslast 2011	pendent 2010	neu 2011	erledigt 2011	pendent 2011
Aufsicht & Kontrolle	6	37	28	15
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	2	135	136	1
Anfragen Datenschutz Private	1	52	52	1
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	1	3	4	0
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	0	6	6	0
Mitwirkung Gesetzgebung	0	12	9	3
Schulungen & Referate	1	9	8	2
Diverse	3	15	16	2
Total	14	269	259	24

3.3 Übersicht behandelte Anfragen



	SZ		OW		NW		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent		
Anfragen Datenschutz öfftl. Organe	84	42.4%	22	11.1%	30	15.2%	136	68.7%
Anfragen Datenschutz Private	40	20.2%	9	4.5%	3	1.5%	52	26.3%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip öfftl. Organe	4	2.0%	0		0		4	2.0%
Anfragen Öffentlichkeitsprinzip Private	6	3.0%	0		0		6	3.0%
Total	134	67.6%	31	15.7%	33	16.7%	198	100%